
6490/J XXV. GP

Eingelangt am 17.09.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde an den
Bundesminister für Finanzen

betreffend das Schulveranstaltungsabrechnungsdilemma

BEGRÜNDUNG

Das Bundesministerium für Finanzen hat neue Regelungen für
Schulveranstaltungskonten eingeführt. Die alte Vorgangsweise war folgende:

Pro Schulveranstaltung (z.B. Schikurs) wurde ein Subkonto des Kontos der Schule
eingerrichtet. Die Kontoauszüge konnten jederzeit zur Kontrolle ausdruckt werden.
Überweisungen (z.B. an Quartiergeber) konnten mittels Telebanking/OnlineBanking
etc. erfolgen. Nach der Schulveranstaltung wurde mit Belegen und Rechnungen
abgerechnet und das Konto wieder auf null gestellt. Für die Schule fielen keine
zusätzlichen Kosten an. Alle Belege und Abrechnungen wurden an den zuständigen
Landesschulrat geschickt.

Die Neuregelung ist wesentlich aufwendiger und mit zusätzlichen Kosten für die
Schulen verbunden. Die Regelungen werden in einem Informationsblatt des
Bundesministeriums für Finanzen erläutert (siehe Anhang).

So fallen für die finanzielle Abwicklung der Schulveranstaltungen nun Kontogebühren
an. Kontoauszüge sind nicht online einsehbar, wodurch es deutlich schwieriger ist
nachzuvollziehen, ob alle TeilnehmerInnen schon die Beiträge eingezahlt haben. Das
Überweisungslimit führt dazu, dass größere Beträge, wie bei der Bezahlung des
Quartiers bei mehrtägigen Veranstaltungen, in mehreren Tranchen erfolgen muss.
Das erschwert die Zuordnung von Rechnungen und Überweisungen. Umgekehrt gilt
für Bareinzahlungen bei den meisten Postpartnern ein Einzahlungslimit von 1.000€.
Auch das kann dazu führen, dass LehrerInnen mehrmals persönlich den Weg zum
Postpartner antreten müssen, um größere Bargeldbeträge auf das
Schulveranstaltungskonto einzuzahlen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Das größte Problem ist allerdings das ausdrückliche Verbot von Online-Banking. Es bedeutet, dass die zeichnungsberechtigten Lehrkräfte jeweils persönlich während der Öffnungszeiten die Bank bzw. den Postpartner aufsuchen müssen um Kontoauszüge zu kontrollieren, Überweisung vorzunehmen etc.

Dies führt zu einer massiven Überbürokratisierung und Vervielfachung des Aufwandes für die Abwicklung von Schulveranstaltungen. Stattdessen sollte die finanzielle Abwicklung in die Autonomie der Schulen übertragen werden. Die SchulleiterInnen würden somit die Verantwortung für die korrekte Abwicklung der Finanzen tragen. ein Controlling auf Ebene der Landesschulräte die Transparenz und Korrektheit der Abrechnungen überwachen.

Laut Informationsblatt Ihres Ministeriums ist die Eröffnung von Schulveranstaltungskonten nur bei der BAWAG P.S.K. bzw. den ebenfalls zur BAWAG P.S.K gehörenden Postpartnern zulässig. Diese Regelung wirkt wettbewerbsverzerrend, da Schulen keine Angebote für Schulveranstaltungskonten anderer Banken in Anspruch nehmen dürfen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Welche Probleme gab es mit der früheren Regelung, die zu einer Neuregelung der Schulveranstaltungskonten geführt hat?
- 2) Welche anderen Gründe gibt es für die Neureglung der Schulveranstaltungskonten?
- 3) Weshalb können Kontoauszüge nicht online eingesehen werden?
- 4) Womit ist das Überweisungslimit von 10.000 € begründet?
- 5) Gibt es in allen Gemeinden mit Schulstandorten lokale BAWAG P.S.K.-Filialen oder Postpartner?
- 6) Erhalten die zeichnungsberechtigten Lehrkräfte einen Kostenersatz, wenn die nächste BAWAG P.S.K.-Filialen bzw. der nächste Postpartner nur mit dem Auto erreichbar ist?
- 7) Werden zeichnungsberechtigte Lehrkräfte vom Unterricht freigestellt, wenn Bankgeschäfte nur während der Unterrichtszeit möglich oder notwendig sind?

- 8) Wer trägt die Kosten für anfallende Mehrdienstleistungen, die durch die persönliche Abwicklung der Bankgeschäfte am Schalter der BAWAG P.S.K.-Filialen bzw. der Postpartner entstehen?
- 9) Wer trägt die zusätzlich anfallenden Kontoführungskosten?
- 10) Weshalb dürfen Schulveranstaltungskonten ausschließlich bei der BAWAG P.S.K. eingerichtet werden?



Die Änderung einer bestehenden Zeichnungsberechtigung erfolgt durch die Übermittlung eines neuen Unterschriftsprobenblattes an die Buchhaltungsagentur des Bundes.

ad 4.) Überweisungslimit

Bei einem Schulveranstaltungskonto ist ein Überweisungslimit in Höhe von Euro 10.000,-- vorgesehen (Überweisungen trotz 0-Saldo möglich).

ad 5.) Kundenkarte bzw. Maestro-/V-Pay-(Bankomat-)Karte

Aus sicherheitstechnischen und organisatorischen Gründen ist die Ausgabe einer derartigen Karte für Bundeskonten NICHT vorgesehen.

ad 6.) Telebanking bzw. e-Banking

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Nutzung von Telebanking bzw. e-Banking für Bundeskonten NICHT vorgesehen.

ad 7.) Überweisungen

Überweisungen zu Lasten eines Schulveranstaltungskontos sind mittels Zahlungsanweisung am Schalter einer BAWAG P.S.K.-Filiale bzw. beim dortigen BAWAGP.S.K.-Berater oder am Schalter eines Postpartners durchzuführen. Sollten hierbei in Ausnahmefällen Schwierigkeiten auftreten, wird ersucht über diese an zahlungsverkehr@bmf.gv.at zu berichten.

ad 8.) Eigenerlag

Bei Eigenerlägen von mehr als Euro 1.000,-- sind ab sofort die Ausweisdaten des Einzahlers verpflichtend aufzunehmen. Im Zuge der Einzahlung in einer BAWAG P.S.K.-Filiale oder beim Postpartner ist daher ein (Dienst-)Ausweis vorzulegen.

Achtung! Bei den meisten Postpartnern beträgt das Einzahlungslimit jedoch Euro 1.000,--.

ad 9.) Drucksortenbestellung

Drucksortenbestellungen mittels E-Mail an ef.kundendrucksorten@bawagpsk.com

ad 10.) Kontosaldo

Der Saldo am Konto ist aufgrund der Verdichtung (Pooling) stets NULL. Die Salden am Konto müssen anhand der Ein- und Ausgänge (am Kontoauszug ersichtlich) selbst ermittelt werden.

ad 11.) Nachforschung

Nachforschungen (Beleganforderungen, Kontoauszugsanforderungen etc.) per e-Mail an Nachforschung-Inland@bawagpsk.com

Anhang:



Informationsblatt - Schulveranstaltungskonto

Ein Schulveranstaltungskonto wird als Nebenkonto mit Einzelzeichnung geführt und stellt somit eine Ausnahme von dem in der Bundeshaushaltsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 266/2010 vom 24. August 2010 (BHV), beschriebenen Grundsatz der Gemeinsamzeichnung dar.

Es gelten hierfür u. a. nachfolgende Bedingungen:

1. Kontoführungsentgelt
2. Einzelzeichnung
3. Unterschriftsprobenblatt
4. Überweisungslimit in Höhe von Euro 10.000,--
5. **keine** Kundenkarte bzw. **keine** Maestro-/V-Pay-(Bankomat-)Karte
6. keine Möglichkeit zur Nutzung von Telebanking bzw. e-Banking
7. Überweisungen ausschließlich am Schalter einer BAWAG P.S.K.-Filiale bzw. beim dortigen BAWAG P.S.K.-Berater oder am Schalter des Postpartners
8. verpflichtende Vorlage eines (Dienst-)Ausweises bei Eigenerlag von mehr als Euro 1.000,-- (Eigenerläge über € 1.000,- in der Regel nur in einer BAWAG P.S.K.-Filiale und nicht beim Postpartner möglich.)
9. Drucksortenbestellung
10. Kontosaldo
11. Nachforschung

ad 1.) Kontoführungsentgelt

Derzeit wird von der BAWAG P.S.K. für ein Bundeskonto u.a. ein Kontoführungsentgelt in Höhe von Euro 10,-- pro Quartal verrechnet. Dieses Entgelt fällt auch dann an, wenn keine Umsätze auf dem Konto getätigt werden.

ad 2.) Einzelzeichnung

Durch eine bestehende Ausnahmeregelung wird bei einem Schulveranstaltungskonto, abweichend vom Grundsatz der Gemeinsamzeichnung, die Möglichkeit der Einzelzeichnung eingeräumt.

ad 3.) Unterschriftsprobenblatt

Im Zuge einer Kontoeröffnung/-wiedereröffnung übermittelt die BAWAG P.S.K. der Dienststelle ein Unterschriftsprobenblatt, welches vollständig ausgefüllt der Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln ist. Aufgrund dessen wird die Zeichnungsberechtigung von der BAWAG P.S.K. eingerichtet.